

Wie beantrage ich eine Ausnahme von den gesetzlichen Grundlagen im Energiebereich?

Hilfe für Gebäudeeigentümer und Fachleute



Welche kantonalen Rechtsgrundlagen gibt es zum Thema Energie?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Energiebereich im Wallis sind das kantonale Energiegesetz, kurz "**kEnG**", und die kantonale Energieverordnung, kurz "**kEnV**". Diese Texte sind unter www.lex.vs.ch verfügbar.

Aus welchen Gründen könnte die Dienststelle auf mein Gesuch eingehen?

Artikel 5 des **kEnG** und der **kEnV** sehen die Gründe vor, aus denen eine Ausnahme erteilt werden kann. Im Allgemeinen ist eine Ausnahme gerechtfertigt, wonach die Einhaltung der Bestimmungen eines oder mehrerer Artikel des Gesetzes und/oder der Verordnung und seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte darstellt oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

Auch die Vorlage eines Energiekonzepts, mit dem eine den gesetzlichen Vorschriften gleichwertige energetische Qualität erreicht werden kann, rechtfertigt eine Ausnahme.

Was ist ein besonderer Umstand?

Beispiele:

- technische oder betriebliche Hindernisse, die die Durchführung eines Projekts, wie es in den Rechtsgrundlagen gefordert wird, nahezu unmöglich machen;
- begrenzte finanzielle Mittel des Eigentümers, die es nicht erlauben, die Umsetzung einer verpflichtenden Massnahme direkt zu finanzieren oder ein Darlehen dafür zu erhalten;
- die Tatsache, dass ein Gebäude in naher Zukunft abgerissen werden soll usw.

Im Falle von Solaranlagen kann ein Eintreten auf eine Ausnahme wegen wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit nur dann in Betracht gezogen werden, wenn der Selbstkostenpreis pro kWh Solarstrom 25 Rp. übersteigt. Die Berechnung dieses Selbstkostenpreises muss nach den Anweisungen auf der DEWK-Webseite erfolgen <https://www.vs.ch/de/web/energie/solarenergie>.

Ich denke, ich habe einen Grund, um von einem Artikel des [kEnG](#) und/oder des [kEnV](#) abzuweichen, wie gehe ich vor?

1. Identifizieren Sie die besonderen Umstände oder Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen könnten (siehe Art. 5 [kEnG](#) und [kEnV](#)), und stellen Sie die entsprechenden Beweise zusammen. Für den Fall, dass es sich um ein Ausnahmegesuch von Art. 64 [kEnV](#) handelt, gibt es eine Checkliste (auf unserer Website verfügbar), mit der die Zulässigkeit Ihres Antrags analysiert werden kann. Bitte füllen Sie diese Checkliste vorab aus, bevor Sie weitere Schritte unternehmen.

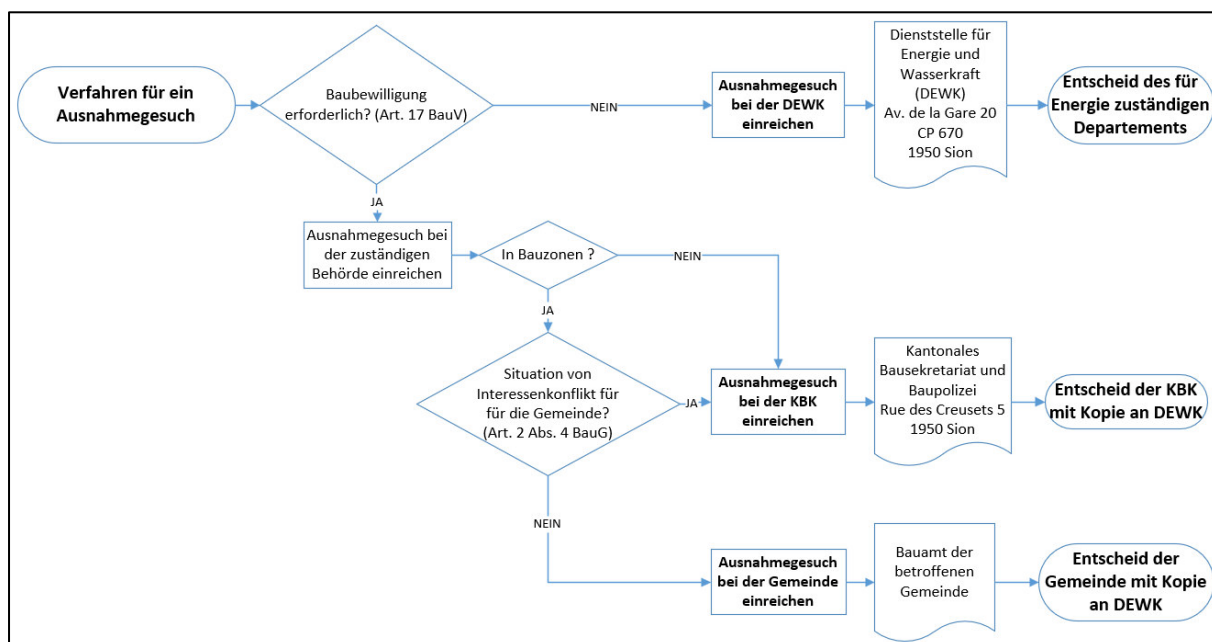
Besonderer Umstand (nach Art. 5 kEnG und kEnV)	Nachweise, die im Ausnahmegesuch vorgelegt werden müssen (Beispiele)
Technische oder betriebliche Hindernisse	- Bericht/Expertise/Dokument zur Erklärung technischer oder operativer Hindernisse
Wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit	- Berechnung des Selbstkostenpreises einer Solar-kWh (Methode verfügbar https://www.vs.ch/de/web/energie/solarenergie) - Saisonale geschlossene Schneedecke (Nachweis mithilfe von Wetterdaten oder bildlichen Beweisen über eine Wintersaison mit z.B. einem Bild pro Monat) mit angepasster Kalkulation der Selbstkosten. - Kostenvoranschlag für alle Arbeiten gemäss den gesetzlichen Anforderungen mit Analyse der wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit (z. B. nicht amortisierter Betrag über den betrachteten Nutzungszeitraum).
Persönliche Situation der natürlichen oder juristischen Person (finanzielle)	- Ablehnung eines Bankdarlehens
Situation des Gebäudes (namentlich die Art, die Nutzung, Restnutzungsdauer, kurzfristige Vorhaben)	- Kurzfristig geplantes Renovierungs-/Abriss-/Erweiterungsprojekt (in den nächsten X Jahren? Baubewilligung? Provisorische Bewilligung Genehmigung?) - Jedes Element/Dokument/jede Entscheidung, das/die den "kurzfristigen" Charakter belegt
Denkmalpflegerische oder landschaftsschützerische Gründe	- Verordnung, Entscheid oder ein anderes Dokument einer Behörde, das die Durchführung der Arbeiten von vornherein nicht zulässt - Karteikarte des Inventars des baulichen Erbes für das betreffende Objekt - Es ist zu beachten, dass eine Stellungnahme (z. B. der Denkmalschutzbehörde) keinen Behördenentscheid darstellt. Gemäss Art. 18 kEnG ist das kantonale Interesse an der Realisierung von Bauvorhaben, die eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energieressourcen betreffen, bei der Interessenabwägung als gleichwertig mit anderen Interessen zu betrachten.

In jedem Fall behält sich die Dienststelle das Recht vor, Ergänzungen anzufordern, um über das Ausnahmegesuch entscheiden zu können.

2. Verfassen Sie Ihr Gesuch schriftlich und fügen Sie die oben genannten Elemente bei.
Reichen Sie Ihr Dossier dann wie unten beschrieben bei der zuständigen Behörde ein.

Wie man ein Ausnahmegesuch stellt?

Prüfen Sie vorab, ob für Ihr Vorhaben eine Baubewilligung beantragt werden muss. Eine Liste der Bauten und Anlagen, die einer Baubewilligung bedürfen, finden Sie in Art. 17 der Bauverordnung (BauV, abrufbar unter www.lex.vs.ch).



Im Zweifelsfall :

- in der Bauzone: Sie können sich an das Bauamt der betreffenden Gemeinde wenden
- ausserhalb der Bauzone: Sie können sich an das kantonale Bausekretariat (KBS) wenden

Wenn für Ihr Projekt eine Baubewilligung beantragt werden muss:

- Legen Sie das Ausnahmegesuch dem Baubewilligungsgesuch bei
- Reichen Sie das Gesuch in eConstruction oder am Schalter für Gemeinden ein, die noch nicht in eConstruction sind ([eConstruction - Baubewilligungsverfahren - VRDMRU - vs.ch](http://eConstruction-Baubewilligungsverfahren-VRDMRU-vs.ch)).

Wenn für Ihr Projekt kein Baubewilligungsgesuch gestellt werden muss :

- Schicken Sie das vollständige Dossier direkt an die Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK), CP 670, 1951 Sion.

Wie erfahre ich, ob mein Gesuch angenommen wurde?

Wenn für Ihr Projekt eine Baubewilligung erteilt werden muss, werden Sie die Nachverfolgung über die eConstruction-Plattform erhalten.

Wenn Ihr Projekt nicht baubewilligungspflichtig ist, wird Ihnen die DEWK ihren Entscheid mitteilen.

In jedem Fall behält sich die DEWK das Recht vor, Ergänzungen zu verlangen, um über das Ausnahmegesuch entscheiden zu können.

In jedem Fall dürfen Sie nicht ohne einen formellen positive Entscheid der zuständigen Behörde oder des für Energie zuständigen Departements von einer gesetzlichen Anforderung abweichen.